

## Stellungnahme zum Entwurf (Stand 11.09.2019) der Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bundestierärztekammer begrüßt es ausdrücklich, dass ein Ausstellungsverbot für Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, sowie Verbesserungen für Mutterhündinnen und Welpen in der Tierschutz-Hundeverordnung vorgesehen sind. Um Wirksamkeit zu entfalten, halten wir es für notwendig, die Merkmale von Qualzuchten näher zu konkretisieren. Ergänzend schlagen wir Anforderungen an die Sachkunde für Züchter und Halter sowie Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden vor.

Die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen Temperaturanforderungen als Ordnungswidrigkeit in der Tierschutztransportverordnung ist zu begrüßen. Allerdings ist der Geltungsbereich auf Deutschland beschränkt. Insofern wäre eine Zertifizierung der Transportrouten eine effektive Ergänzung.

Zu einzelnen Vorschriften:

### Artikel 1: Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

#### Zu § 2:

Der 27. Deutsche Tierärztag hat im Jahre 2015 gefordert:

- Verpflichtender Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG für jeden, der Tiere vermehrt; Informationsaustausch der Behörden
- Empfehlung Sachkundenachweis für Halter zunächst von Hunden, Katzen und Kleinsäugetern.

Ein **Sachkundenachweis** sollte in die Tierschutz-Hundeverordnung aufgenommen werden, um falscher Haltung und falschem Umgang mit den Tieren wirksam vorzubeugen. § 2a TierSchG enthält eine weitreichende Ermächtigung. Als Vorschlag zur praktikablen Durchführung fügen wir folgende **Anlagen** bei:

- ein Konzept für einen abgestuften Sachkundenachweis für Tierhalter,
- ein Stichwortkatalog, der die theoretische und praktische Sachkunde für Hundehalter definiert.

Des Weiteren schlagen wir folgende Ergänzung vor:

#### **Kennzeichnung und Registrierung**

*Alle Hunde müssen ab einem Alter von 8 Wochen mit einem Transponder mit Mikrochip nach Iso-Standard gekennzeichnet und bei einem zentralen Haustierregister registriert werden.*

Begründung: Der 27. Deutsche Tierärztag in Bamberg forderte den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber auf, „Die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen.“ Die individuelle Kennzeichnung und Registrierung ist die Voraussetzung dafür, dass entlaufene oder gestohlene Tiere eindeutig identifiziert und ihren Besitzern zugeordnet werden können. Das Aussetzen von Tieren und der illegale Welpenhandel würden hiermit erheblich erschwert. Dies wäre ein bedeutender Beitrag zum Tierschutz.

#### Zu Nr. 1 a), § 3:

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Anforderungen an die Haltung beim Züchten von Hunden nicht nur auf die gewerbsmäßige Zucht sondern auf alle Züchter beziehen.

**Zu Nr. 1 c), § 3 Abs. 2 neu:**

Wir begrüßen den zeitlich definierten Umfang für den Umgang von Welpen mit einer Betreuungsperson. Dies trägt der besonderen Situation von Welpen in der frühen Ontogenese Rechnung. Die Welpen benötigen einen sehr umfangreichen Umgang mit Menschen für eine artgerechte Sozialisierung. Problematisch erscheint allerdings die Überprüfung dieser Vorschrift durch die zuständigen Behörden. Hilfreich ist die Konkretisierung besonders für gewerbliche Züchter, da ein geforderter Betreuungsschlüssel damit künftig besser begründet werden kann.

**Zu Nr. 1 c), § 3 Abs. 3 neu:**

Die Forderung nach einer Wurfkiste in angemessener Größe wird begrüßt.

**Zu Nr. 1 c), § 3 Abs. 4 neu:**

Die Forderung einer Mindesttemperatur für Welpen im Liegebereich wird begrüßt.

**Zu Nr. 1 c), § 3 Abs. 5 neu:**

Die Forderung einer Rückzugsmöglichkeit für Hündinnen und auch die Vergrößerung der Zwingerfläche für Hündinnen mit Welpen im § 6 Abs. 2a werden begrüßt.

**Zu Nr. 1 c), § 3 Abs. 6 neu:**

Besonders wichtig erscheint uns die neu aufgenommene Forderung nach Auslauf im Freien ab der 5. Lebenswoche. Damit können Welpen mit neuen Umweltreizen in Kontakt kommen, Außenklima und natürliches Licht wahrnehmen und bei entsprechendem Untergrund ein entsprechendes Eliminationsverhalten („Pseudoprägung auf den Untergrund“) ausbilden.

**Zu Nr. 2, § 4:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung auch im § 7 Abs. 7 Nr. 5 neu sind wir einverstanden. Damit wird den speziellen Anforderungen für Herdenschutzhunde entsprochen und für den Halter Rechtssicherheit gewährleistet.

**Zu Nr. 5, § 10:**

Ein Ausstellungsverbot für Tiere, die dem Zuchtverbot von § 11b Tierschutzgesetz unterliegen, wird außerordentlich begrüßt. Dies entspricht einer Forderung der 27. Deutschen Tierärztetages. Allerdings ist die Wirkung der vorgeschlagenen Regelung durch die fehlende Konkretisierung vermutlich eingeschränkt - und betrifft nur den Hund. So stammt das Gutachten des BML zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) aus dem Jahre 1999. Von der Möglichkeit des Erlasses einer präzisierenden Verordnung zum § 11b wurde bisher leider noch kein Gebrauch gemacht. Damit stellt sich beim Vollzug des Ausstellungsverbotes für Veranstalter und Behörde wiederum die Frage, welche Tiere denn „Qualzuchten“ sind.

Wir schlagen daher vor, bestimmte klinische Symptome und anatomische Merkmale unter Nr. 2a aufzunehmen, wie dies im österreichischen Tierschutzgesetz geschehen ist. Diese sind relativ leicht klinisch bzw. mit Zertifikaten (Gentest, z.B. Merle-Faktor) überprüfbar: Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

*(...) so dass in deren Folge insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:*

- *Atemnot,*
- *Bewegungsanomalien,*
- *Lahmheiten,*
- *Entzündungen der Hornhaut*
- *Blindheit,*
- *Exophthalmus,*
- *Ektropium (Auswärtsrollen des unteren Augenlidrandes),*

- *Entropium (Einwärtsrollen des Augenlidrandes),*
- *Taubheit,*
- *Neurologische Symptome,*
- *Missbildungen der Schädeldecke,*
- *Verkürzung des Unterkiefers (Brachygnathia inferior),*
- *Verkrüppelung des Schwanzes (Korkenzieherschwanz, Knickschwanz),*
- *Zwergenwuchs (hypophysäre Form),*
- *Dermoidzysten (Hauteinstülpungen am Rücken, die bis in den Wirbelkanal hineinreichen können),*
- *Haarlosigkeit (Nackthunderassen),*
- *Merlesyndrom (Depigmentierungssyndrom, bei dem neben der Depigmentierung regelmäßig variabel ausgeprägte Sinnesorgandefekte auftreten),*
- *Hautfaltenbildung, übermäßige, permanente, nässende Hautentzündungen,*
- *Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder*
- *Verhaltensstörungen, wie übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten, das leicht auslösbar und biologisch weder bezüglich Zweck noch Ziel sinnvoll ist (Hypertrophie des Aggressionsverhaltens).*

## **Artikel 2: Änderung der Tierschutztransportverordnung**

Mit der Änderung der Tierschutztransportverordnung können die zuständigen Behörden Verstöße gegen die Anforderungen der EU-Transport-Verordnung (Anlage 1, Kapitel VI Nr. 3: Belüftung von Straßentransportmitteln und Temperaturüberwachung) mit einem Bußgeld ahnden. Dies beinhaltet insbesondere auch Temperaturüberschreitungen (über 35 °C) während des Transportes. Bei Kontrollen von Transporten sind in den Sommermonaten immer wieder dramatische Vorfälle zu beklagen. Die Aufnahme in den Bußgeldkatalog stellt diesbezüglich eine wichtige Voraussetzung zur Durchsetzung der Forderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 dar und ist zu begrüßen. Allerdings können die Verstöße nur in Deutschland geahndet werden. Probleme mit hohen Temperaturen werden aber vor allem außerhalb Deutschlands aktuell.

Eine bundesweit verpflichtende Zertifizierung der Transportroute als Voraussetzung zur Genehmigung von Drittlandexporten lebender Tiere, wie sie von einigen Bundesländern bereits aus der Not heraus erlassen worden ist, wäre eine wirkungsvolle Maßnahme. Langzeit-Transporte auf der Straße sollten nur noch über zertifizierte Routen genehmigt und gefahren werden dürfen. Eine Zertifizierung der Transportroute sollte die Vorabbelegung der Strecke und ggf. Alternativstrecken durch unabhängige Sachverständige voraussetzen. § 2a Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ermächtigen das BMEL entsprechende Vorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu dieser Thematik legen wir zwei Stellungnahmen der BTK aus dem vergangenen Jahr **bei**.

Berlin, den 10. Oktober 2019

## **Anlagen**

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 42.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.